



TSV Lesum-Burgdamm von 1876 e.V.

Satzung

Hindenburgstr. 46 A
28717 Bremen
Tel.: 0421 / 63 72 90
Fax: 0421 / 63 72 06
Mail: info@tsv-lesum.de
Internet: www.tsv-lesum.de

<u>Allgemeines</u>	<u>Seite</u>
Präambel	3
 <u>Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften des Vereins</u>	
§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaften des Vereins	4
 <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	
§ 5 Mitgliedschaften	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 8 Beitragsleistungen- und pflichten	6
 <u>Die Organe des Vereins</u>	
§ 9 Vereinsorgane	7
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Besondere Vertreter nach § 30 BGB	10
§ 15 Geschäftsführer	10
§ 16 Erweiterter Vorstand	10
§ 17 Kassenprüfer	11
§ 18 Abteilungen/Abteilungsvorstand	11
§ 19 Ältestenrat	13
§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit	13
 <u>Vereinsleben</u>	
§ 21 Vereinsordnungen	14
§ 22 Datenschutz/Internet	14
§ 23 Haftungsbeschränkungen	15
 <u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 24 Auflösung des Vereins	16
§ 25 Gültigkeit der Satzung	16

Präambel

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Lesum-Burgdamm von 1876 e.V.
(Kurzbezeichnung: TSV Lesum)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter der Registernummer VR 2230 eingetragen.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im überregionalen Punktspielbetrieb können die Mannschaften den Namen TSV Lesum Bremen führen. Bei Spielgemeinschaften ist der Name Lesum zu berücksichtigen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports im weitesten Sinne. Der Verein darf dabei keine politischen, rassistischen oder religiösen Ziele verfolgen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Organisation und das Abhalten von breiten- und leistungssportorientierten Trainingsstunden
 - (b) die Teilnahme an geregelten von den Fachverbänden organisierten Spielbetrieben
 - (c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Sport-, Gesundheits- und Rehabilitationskursen
 - (d) die Förderung der Jugend
 - (e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungs- und Organisationsleitern
 - (f) die Pflege und Instandhaltung eigener Sportanlagen und -gebäude

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. sowie der für die Abteilungen zuständigen Landesfachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Der Verein kann, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt, Spielgemeinschaften eingehen und erkennt dabei die vertragliche Vereinbarung zur Spielgemeinschaft als verbindlich an.
- (4) Der Verein kann, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt, Mitgliedschaften in anderen gemeinnützigen Organisationen erwerben. Die Beteiligung ist nur möglich, wenn es sich nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins handelt. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - (a) aktiven Mitgliedern
 - (b) passiven Mitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern
- (3) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu bestätigen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnung zu begründen.

- (5) Eine Wiederaufnahme ist nur möglich, sofern sich aus der ersten Mitgliedschaft keine Beitragsrückstände ergeben haben oder diese mit Wiederaufnahme bezahlt werden. Der erweiterte Vorstand ist auf einen schriftlichen Antrag des ehemaligen Mitgliedes hin, berechtigt, die Beitragsrückstände, zu stunden oder zu ermäßigen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Ein Verzicht auf die Beitragsrückstände ist nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die Mitgliedschaft von Jugendlichen, sofern deren Erziehungsberechtigten Beitragsrückstände aufweisen.
- (6) Eine passive Mitgliedschaft setzt die nachhaltige Nichtteilnahme am Sportangebot des TSV Lesum oder seiner Abteilungen voraus. Als nachhaltig gilt ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, die Satzung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - (b) Ausschluss aus dem Verein
 - (c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt alleine durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Die Schriftform ist durch eine e-Mail an die Adresse des Vereins gewahrt. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahresende erklärt werden. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum. Bei Minderjährigen ist der Austritt aus dem Verein (Kündigung) von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Beiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder nach § 8 dieser Satzung verpflichtet sind, werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus dem Verein ausscheidet.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Als Grund für einen Ausschluss gilt auch unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Beabsichtigt der erweiterte Vorstand ein Mitglied auszuschließen, so ist dieses dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Ein endgültiger Beschluss über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.
- (2) Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung nach Absatz (1) Satz 3.

§ 8 Beitragsleistungen- und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Beiträge sind je nach Abteilungszugehörigkeit durch die Mitglieder zu leisten:
 - (a) Aufnahmebeitrag
 - (b) Mitgliedsbeitrag
 - (c) Abteilungsbeitrag
 - (d) Arbeitsstunden
 - (e) Trainingsbeiträge
- (3) Eine Ausübung mehrere Sportarten oder der Wechsel einer Sportart ist jederzeit möglich. Der Abteilungsbeitrag fällt bei einem Wechsel einer Sportart bis zum Ende des auf den Wechsel folgenden Quartals an.
- (4) Im Falle der Nichtleistung von in den Abteilungen beschlossenen Arbeitsstunden sind die Mitglieder verpflichtet, den hierfür in der Beitragsordnung festgelegten Ersatzbeitrag zu zahlen
- (5) Neben den Beiträgen kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht finanziert werden kann. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung des Vereins die Zahlung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Gleiches gilt - nach Zustimmung durch den Vorstand - für die Mitgliederversammlung der Abteilungen für die Abteilungen. Der jeweilige Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe der Umlage darf 100% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (6) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Abteilungsbezogene Beiträge sowie Arbeitsstunden beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung. Rückwirkende Beitragserhöhungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Auch innerhalb der einzelnen Mitgliedsgruppen kann der erweiterte Vorstand zur strukturellen und/oder zeitlich begrenzten Förderung unterschiedliche Beitragshöhen festsetzen. Die Beitragsermäßigung darf dabei maximal 50% des Beitrages der vergleichbaren Mitgliedsgruppe betragen.
- (9) Ein Wechsel von einem aktiven in einen passiven Mitgliederstatus kann nur zum Halbjahreswechsel erfolgen.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für den Einzug der Beiträge Lastschriftseinzugsermächtigungen oder SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen (Rechnungsstellung), tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine vom Vorstand festzulegende zusätzliche Bearbeitungsgebühr.
- (11) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten des/der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

- (12) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten zu stunden oder zu ermäßigen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Beitragspflichten ist nicht zulässig.
- (13) Sollte ein Mitglied der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, die Forderung zum Inkasso abzugeben. Die hierbei entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
- (14) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Der erweiterte Vorstand
- (d) Die Abteilungsvorstände
- (e) Der Ältestenrat
- (f) Die Kassenprüfer

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen stehen allen volljährigen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in alle Organe des Vereins und seinen Abteilungen sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich spätestens zum 30.06. des Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ (Beilage des „Weser-Kurier“ und der „Bremer Nachrichten“) oder deren Rechtsnachfolger spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulässigkeit später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Aufnahme von während der Mitgliederversammlung gestellten Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Alle Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des versammlungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Abweichend davon können Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes für das vergangene Geschäftsjahr
- (b) Entlastung des Vorstandes
- (c) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (e) Wahl der Kassenprüfer
- (f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten
- (h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) dem Vize-Präsidenten
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Pressewart

(e) dem Jugendwart

wobei mindestens die Vorstandsposten a und b besetzt sein müssen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten sowie aus dem Vize-Präsidenten. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.

- (2) Eine Doppelfunktion als Mitglied des Vorstandes und Mitglied des Abteilungsvorstandes ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Der Vorstand nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Trainern und Spielern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstandes. Ausgenommen hiervon sind die Übungsleiterverträge gemäß § 18 (3).
- (5) Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich gefällt, wobei der Vorstand nach § 26 BGB über ein Vetorecht verfügt. Sollte ein Vorstand von seinem Vetorecht Gebrauch machen, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, beginnend mit der Wahl und endend mit der Mitgliederversammlung.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Wahl eines Vorstandes in Abwesenheit ist nur zulässig, sofern eine schriftliche Erklärung zur Übernahme des Amtes vorliegt
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grunde aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, das nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist. Die Berufung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschränkt.
- (11) Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder beträgt 75 Jahre. Mit dem Erreichen der Altersgrenze endet die Vorstandstätigkeit mit der Mitgliederversammlung zum Ende der Amtszeit.

§ 14

Besondere Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

- (2) Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Grundsätzlich erhalten die Abteilungsleiter den Status eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Soweit es die Haushaltslage des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt, einen Geschäftsführer einzustellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist kraft seiner Funktion ein Vertreter nach § 30 BGB und untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Seine Aufgabestellung umfasst im Wesentlichen die Leitung und Führung der Geschäftsstelle.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsvollmacht nur bis zu einem Geschäftswert von € 25.000,-- Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (4) Weitere Einzelheiten regeln der Anstellungsvertrag sowie die Stellenbeschreibung.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand zählen
 - (a) Der Vorstand
 - (b) Die Abteilungsleiter
- (2) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die
 - (a) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Arbeitsstunden
 - (c) Stundung und Ermäßigung bestehender und künftiger Beitragspflichten
 - (d) Vereinsausschlüsse
 - (e) Festsetzung der Verteilung der Mitgliedsbeiträge (Verteilerschlüssel) auf die Hauptkasse und die Abteilungskassen
 - (f) Entscheidung über Maßnahmen, die nicht durch den Etat des Vorstandes oder der Abteilungen gedeckt sind
 - (g) Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 13 Absatz (4)
 - (h) Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
- (3) Die Versammlung des erweiterten Vorstandes wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (4) Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Vorstandsmitglieds, den Ausschlag.
- (5) Bei einer Doppelfunktion als Mitglied des Vorstandes und Mitglied des Abteilungsvorstandes gilt nur die Stimme als Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall anordnen, dass Beschlüsse des erweiterten Vorstandes im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgen. Absatz (4), Satz 2 gilt sinngemäß. Die vom Vorstand festzulegende Frist über eine Entscheidung zur Beschlussvorlage muss mindestens 5 Arbeitstage ab Zugang der e-Mail betragen. Sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgegeben wird, gilt dies nicht als Zustimmung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes per e-Mail mitzuteilen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahl eines Kassenprüfers in Abwesenheit ist nur zulässig, sofern eine schriftliche Erklärung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Buch- und Kassenführung des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (6) Die Prüfung der Buch- und Kassenführung sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel der Abteilungen erfolgt durch die Kassenprüfer der Abteilungen. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung der Abteilungen.

§ 18 Abteilungen/Abteilungsvorstand

- (1) Die Abteilungen sind mit Ausnahme der Einrichtung einer Spielgemeinschaft eigenverantwortlicher Träger der sportlichen Angebote des Vereins. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind daher in Angelegenheiten, die über die sportlichen Angebote der Abteilung hinausgehen, an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zur Durchsetzung seiner Weisungen kann der Vorstand den Abteilungsvorstand oder einzelne Mitglieder des Abteilungsvorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Eine solche Abberufung ist schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist dem/den Betroffenen, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Mitgliedern des betroffenen Abteilungsvorstandes zuzuleiten. Bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes oder einzelner Mitglieder des Abteilungsvorstandes übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Abteilungsvorstandes oder der Vorstand die Aufgaben kommissarisch.

Der Vorstand hat zudem das Recht, Maßnahmen mit sportlichem Hintergrund zu verbieten oder einstellen zu lassen, sofern sie der Vereinssatzung entgegenstehen oder nicht mit den übergeordneten Interessen des Vereins vereinbar sind.

- (2) Die Abteilungen werden von Abteilungsvorständen geführt, denen mindestens ein Abteilungsleiter und ein Kassenwart angehören müssen. Der Abteilungsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Die Amtszeit des Abteilungsvorstands beträgt 2 Jahre, beginnend mit der Wahl und endet mit der Abteilungsversammlung.
- (3) Eine Doppelfunktion als Abteilungsleiter und Kassenwart ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl eines Abteilungsvorstandes in Abwesenheit ist nur zulässig, sofern eine schriftliche Erklärung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich spätestens bis zum 30.03. des Jahres statt. Die Regelungen der § 11 Absätze (1) + (3) - (10) gelten sinngemäß, wobei Satzungsänderungen nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden können.
- (7) Für den Fall, dass kein Abteilungsvorstand gewählt wird, übernimmt der Vorstand die kommissarische Leitung der Abteilung.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie allen anderen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (9) Die Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist, soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt, die Führung der Abteilung. Hierzu gehören die Ausgestaltung des sportlichen Angebotes, die in diesem Zusammenhang notwendige Auswahl, Einstellung und Überwachung der Übungsleiter sowie die Aufstellung und Überwachung von Regeln zur Ausübung der sportlichen Angebote. Dies berücksichtigt insbesondere Regeln, die die Sicherheit der Mitglieder bei der Ausübung der sportlichen Angebote gewährleisten. Für die Einstellung der Übungsleiter gelten die vertraglichen Vorgaben des Vereins.
- (10) Zur Umsetzung der sportlichen Angebote haben die Abteilungen einen eigenen Etat. Der Etat setzt sich zusammen aus den anteiligen Mitgliedsbeiträgen, den Abteilungsbeiträgen, den Arbeitsstunden, den Trainingsbeiträgen sowie allen sonstigen Einnahmen der Abteilung. Sämtliche von der Abteilung verwalteten Gelder sind Vereinsvermögen. Gleiches gilt für sämtliche von den Abteilungen angeschafften Liegen- und Gerätschaften.
- (11) Die Abteilungen sind berechtigt, Werbeverträge einzugehen. Die Abwicklung der Werbeverträge erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Werbeträger abzulehnen, sofern sie der Vereinssatzung entgegenstehen oder nicht mit den übergeordneten Interessen des Vereins vereinbar sind.
- (12) Die Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen, sofern sie einen Gegenwert von € 5.000,00 nicht überschreiten. Die Abteilungen sind nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
- (13) Freie und zweckgebundene Rücklagen der Abteilungen werden durch den Vorstand ausschließlich für die jeweilige Abteilung verwaltet. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die Mittel bei Anforderung durch die Abteilung entsprechend zu verwenden.
- (14) Jede Abteilung legt dem Vorstand bis spätestens 30.03. eines jedes Jahres den von der Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigten Kassenbericht des Vorjahres, die dazugehörigen Buchungsbelege sowie einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor. Der Vorstand ist berechtigt, den Haushaltsplan zu korrigieren.

- (15) Die Entscheidung über die Gründung und Auflösung einer Abteilung obliegt dem erweiterten Vorstand.
- (16) Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund besonderer Strukturen einzelner Abteilungen im Rahmen einer Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Abteilungen/des Abteilungsvorstandes strukturgerecht anzupassen.
- (17) Die Altersgrenze für Mitglieder des Abteilungsvorstandes beträgt 75 Jahre. Mit dem Erreichen der Altersgrenze endet die Abteilungsvorstandstätigkeit mit der Mitgliederversammlung der Abteilung zum Ende der Amtszeit.

§ 19 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören und das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Ehrenpräsidenten können auch ohne diese Voraussetzungen zum Ältestenrat gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Ältestenrat berät den Vorstand und auf Wunsch die Abteilungsvorstände und nimmt Schlichtungsaufgaben wahr.

§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Unbeschadet der Ehrenamtlichkeit können Ehrenamtsinhaber im Rahmen eines Dienstvertrages für die Tätigkeiten ein Entgelt gezahlt werden, die über die mit dem jeweiligen Satzungsamt verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten hinausgehen und für die üblicherweise ein Entgelt bezahlt wird.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz (3) trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (5) Die Abteilungsleiter sind jeweils für die von ihnen geführten Abteilungen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung, insbesondere nach § 3 Nr. 26a EStG, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der jeweiligen Abteilung.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur

innerhalb eines Kalenderjahres und mit einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (8) Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von einem Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem Abteilungsleiter, zu genehmigen sind.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Auslage in der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden
 - (a) Finanz- und Kassenwesen
 - (b) Beitragswesen
 - (c) Nutzungs- und Sicherheitsstandards für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen
 - (d) Geschäftsordnung/Abteilungsorganisation

§ 22 Datenschutz/EU-Datenschutzgrundverordnung/Internet

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein im Rahmen der Vereinsanmeldung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Daten wie Name, Adresse, Geburtsjahr, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke erfolgt nicht.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Bremen sowie der für die Abteilungen zuständigen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem sonstige Daten wie Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren oder Punktspielen ist der Verein verpflichtet Ergebnisse an die Ergebnissammelstelle des jeweiligen Verbandes zu melden.

- (3) Daneben erfolgt im Rahmen des Einzuges der Mitgliedsbeiträge eine Weitergabe von spezifischen Daten (SEPA-Lastschriftmandate) an die Sparkasse Bremen sowie die Volksbank Bremen-Nord. Gleiches gilt für die Weitergabe spezifischen Daten an unseren Versicherer.
- (4) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (unter anderem Erstellung von Mitgliederausweisen und Spielerpässen) Dienstleister und Dritte zu Beauftragen und diese die benötigten Mitgliederdaten zu übermitteln. Eine Übermittlung erfolgt nur, wenn Dienstleister und Dritte sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und der EU-Datenschutzverordnung verpflichten.
- (5) Der Vorstand sowie die Abteilungen machen besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Punktspielen sowie sonstige Veranstaltungen am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift des Vereins bekannt. Dabei können Bilder und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. Die Einwände bedürfen der Schriftform. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
- (6) Der Vorstand sowie die Abteilungen informieren die Tagespresse über Turnier- und Punktspielergebnisse und besondere Ereignisse. Entsprechende Berichte, die sowohl Bilder als auch sonstige personenbezogene Mitgliederdaten enthalten können, werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Die Einwände bedürfen der Schriftform. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von den Homepages des Vereins entfernt.
- (7) Eine Weitergabe der personenbezogener Mitgliedsdaten ist über (2) – (6) hinaus nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes möglich
- (8) Die Mitglieder haben jederzeit das Recht Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten.
- (9) Beim Austritt wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 145-147 AO) bis zu 10 Jahren ab Austrittsdatum aufbewahrt.

§ 23

Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Bremen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für die Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Juni 2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Bremen, den 05.06.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive script, located below the date.